

22.52.02 TEIL A

PLANZEICHNUNG



SIEHE AUCH B-PLAN
22.52.03

Dauerkleingartenpark Bunteküh

GEMARKUNG LÜBECK ST. LORENZ
FLUR 17

GEMARKUNG LÜBECK ST. LORENZ
FLUR 18

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN 22.51

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN 22.55



Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000
Katastramt, Abteilung Stadtvermessung, Lübeck Nov. 1978

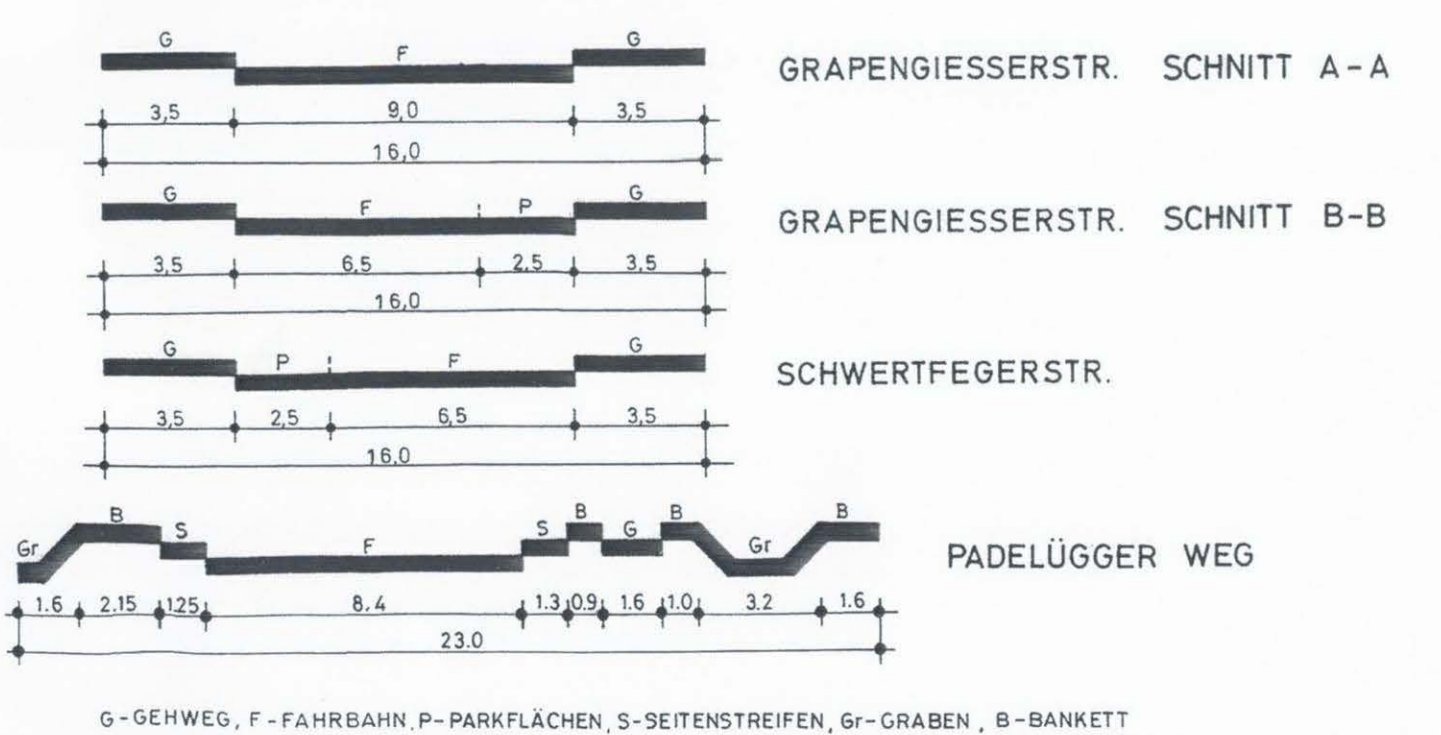
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE	PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN					
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BBOG			VERKEHRSFLÄCHEN § 9(11) BBOG		
WS	Kernwohngebiete	§ 2 BauNVO	Gründesmarkiert	Gründesmarkiert	§ 9(11) BBOG
WR	Reine Wohngebiete	§ 3	Offene Parkflächen	Offene Parkflächen	
WA	Allgem. Wohngebiete	§ 4	Sträßengrenzungs- linie, Begrenzung sonstiger Verkehrsfl.	Sträßengrenzungs- linie, Begrenzung sonstiger Verkehrsfl.	
WB	Besondere Wohngebiete	§ 4a	Zulassungsverbot	Zulassungsverbot	
MD	Dorfgebiete	§ 5	Ausfahrtsverbot	Ausfahrtsverbot	
MS	Mischgebiete	§ 6	Anschl. d. Grdst.	Anschl. d. Grdst.	
MK	Kerngebiete	§ 7	VERSORGUNGSANLAGEN § 9(1)12-14 BBOG		
GW	Gewerbegebiete	§ 8	Flächen für Bau- grundstücke für Ver- sorgungsanlagen	Flächen für Bau- grundstücke für Ver- sorgungsanlagen	
GI	Industriegebiete	§ 9	Wasserbehälter	Wasserbehälter	
SO	Sondergebiete (Erholung)	§ 10	Umspannstation	Umspannstation	
SD	Sonstige Sondergebiete	§ 11	Pumpwerk	Pumpwerk	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1)11 BBOG			FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN § 9(1)13 BBOG		
z.B. III	Zahl d. Vollgeschosse	§§ 16-17 BauNVO	Leitungsstraße	Leitungsstraße	
z.B. III	Max. Höhe	§§ 16-17 BauNVO	Schutzstreifen	Schutzstreifen	
z.B. III	Grundflächenzahl	GF	GRÜNLÄCHEN § 9(1)15 BBOG		
z.B. III	Baumassenzahl	BZ	Grünflächen	Grünflächen	
z.B. III	Baumassenzahl	BZ	Parkanlagen (öffentlich)	Parkanlagen (öffentlich)	
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE			FLÄCHEN FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT § 9(1)16 BBOG		
o	Offene Bauweise	§ 9(1)24 BBOG	Flächen für die Landwirtschaft	Flächen für die Landwirtschaft	
o	nur Einzel- u. Doppel- häuser zulässig	§§ 22-23 BauNVO	Flächen für die Forstwirtschaft	Flächen für die Forstwirtschaft	
o	nur Einzelhäuser zul.		Flächen für Erwerbsgärtneren	Flächen für Erwerbsgärtneren	
o	nur Doppelhäuser zul.		FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN UND ABGRÄBUNGEN § 9(1)17 BBOG		
o	Geschl. Bauweise	FD	Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Aufschüttungen	
o	Zeilenbauweise	FD	Flächen für Abgrabungen	Flächen für Abgrabungen	
o	Dachgeschoss	z.B.	SONSTIGES		
o	Abweichende Bauweise (Siehe Text 2)	z.B.	Flächen f. Stellplätze und Garagen	Flächen f. Stellplätze und Garagen	
BAULANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF § 9(1)5 BBOG			Flächen f. Spielplätze		
o	Verwaltungsgebäude	o	Gemeinschaftsstelpl.	Gemeinschaftsstelpl.	
o	Schule	o	Tiefgaragen	Tiefgaragen	
o	Krankenhaus	o	Besondere Nutzungs- zweck von Flächen der durch besondere historische Gründe erfordert wird	Besondere Nutzungs- zweck von Flächen der durch besondere historische Gründe erfordert wird	
o	Kindergartensstätte	o	Mit Geh-, Fahr- und Lie- geflächen	Mit Geh-, Fahr- und Lie- geflächen	
o	Jugendheim-/herberge	o	sonstige Flächen	sonstige Flächen	
WASSERFLÄCHEN § 9(1)16 BBOG			Wasserflächen, Höfen		
KENNEICHUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUS ANDEREN GESETZEN GEM. § 9 ABS. 6 BBOG			Vorhandene Gebäude		
o			Wegführende Gebäude		
o			Höhe über NN		
o			Höhenst. Lübeck		
o			Sichtdreieck		

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze	Vorhandene Gebäude
Flurgrenze	Wegführende Gebäude
Gemarkungsgrenze	Höhe über NN
Kreisgrenze	Höhenst. Lübeck
Landesgrenze	Sichtdreieck
Eigentumsgrenze	
In Aussicht genommene Grenze	
Wegführende Grenze	

STRASSENPROFILE



TEIL B TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Höheanlage der Gebäude**
innerhalb der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen
Gewerbebauten, Garagen $\leq 0,20$ m
eingeschossige Bauten $\leq 0,55$ m
über der zugeordneten Straßenverkehrsfläche
(§ 9 (2) BBOG)
- Abweichende Bauweise**
In den GE-Gebieten ist nur eine offene Bauweise, jedoch
ohne Höhenbeschränkung bei Einhaltung der seitlichen
Grenzabstände im Rahmen der festgesetzten Baugrenzen,
zulässig (§ 22 (4) BauNVO).
- Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze**
Auf den nicht bebauten Grundstückeflächen sind Neben-
anlagen, Garagen und Stellplätze nicht zulässig, aus-
genommen Einfriedigungen (§§ 14 und 23 (5) BauNVO).
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (Sichtdreieck)**
Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke sind
innerhalb der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen
sind von jeglicher Bebauung und sich behinderndem Bewuchs
von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd
freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBOG, § 14 Abs. 1 BauNVO
und § 9 Abs. 1 Nr. 24 und 25 BBOG).
- Art der zulässigen Nutzung**
Auf den mit GE II, GRZ = 0,8 und GFZ = 1,2 festgesetzten
Grundstücken, die größer als 8 000 m² sind, können Ver-
waltungsgebäude bis zu vier Vollgeschossen, auf den Grund-
stücken, die größer als 6 000 m² sind, Verwaltungsgebäude
bis zu drei Vollgeschossen errichtet werden.
Die für die Grundstücke festgesetzte Geschosshöhezahl
1,2 darf jedoch nicht überschritten werden. (§ 17 (5)
BauNVO)
- Maß der zulässigen Nutzung**
Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der vorderen und
hinteren Baugrenzen bis zu 3,00 m durch einen ein-
geschossigen Baukörper zugelassen werden, wenn das zulässige
Maß der baulichen Nutzung nicht überschritten wird und es
sich um einen, dem Hauptbaukörper untergeordneten Gebäude-
teil handelt. (§ 31 (1) BBOG und § 23 (5) BauNVO)

II. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
(§ 9 (4) BBOG und § 17 des Gesetzes über baugestalterische
Festsetzungen vom 10.04.1969 in Verbindung mit § 1 der Ersten
Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom
09.12.1960).
- Gestaltungsvorschriften**
Einfriedigungen
Im Geltungsbereich sind Einfriedigungen
- an der Straßeneinmündungslinie und bis
vorderer Baugrenze bis max. 0,60 m
- auf oder hinter der vorderen Baugrenze bis max. 2,00 m
- für Baugrundstücke untereinander und
an den öffentlichen Grünflächen bis max. 2,00 m
Höhe zulässig.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 22.52.02 GEWERBEBEZIEH PADELÜGGER WEG SÜD (2.ÄNDERUNG)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 6 und 10 Bundesbaugesetz (BBOG) vom 18. Aug. 1976 (BGBI. I S. 2268) in der Fassung des
Gesetzes zur Bereinigung von Verordnungen und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebau vom
6. Juli 1979 (BGBI. I S. 945), des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969
(OVBl. Schl.-M. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes
vom 9. Dez. 1960 (OVBl. Schl.-M. S. 186) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck
vom 18. 6. 1981 und nach Zustimmung des Änderungsausschusses gemäß des Innenministeriums
die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über den Bebauungsplan Nr. 22.52.02 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22.52.02, Lübeck, den 17.12.1981
besteht aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBOG mit
Erlaß des Innenministers vom 27.11.1981, Az.: IV 810/c-512/13-312/52.02
erlassen.

Die Erfüllung der Aufgaben wurde mit Erlaß des Innenministers
vom 27.11.1981, Az.: IV 810/c-512/13-312/52.02
erlassen.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt. L.S. GEZ. DR. KNÜPPEL
Der Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBOG auf der Grundlage
des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 13.7.1978 Lübeck, den 1.10.1981
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungamt
I.A.

L.S. GEZ. SCHMIDT GEZ. FRIEDRICH
(SCHMIDT) (FRIEDRICH)

Der katastrmäßige Bestand am 1.10.1980 sowie die geometrischen
Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig
bescheinigt.

Lübeck, den 10.1.1981
Katastramt

L.S. GEZ. SPIERMANN

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22.52.02, bestehend aus der
Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der
Zeit vom 4.3.1981 bis zum 4.3.1981 nach vorheriger am 21.1.1981
abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen
und Bedenken in der Auslegungsrundung geltend gemacht werden
können, öffentlich ausgelegt.

Lübeck, den 1.10.1981
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungamt
I.A.

L.S. GEZ. FRIEDRICH
(FRIEDRICH)

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der
Bürgerschaft vom 18.6.1981 gebilligt.

Lübeck, den 1.10.1981
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungamt
I.A.

L.S. GEZ. FRIEDRICH
(FRIEDRICH)

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung
(Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 31.12.1981 mit der
bekannten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes
und der Zeit der Erschließung des rechtsverbindlich geworden.
Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen
mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.

Lübeck, den 6.1.1982
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungamt
I.A.

L.S. GEZ. FRIEDRICH
(FRIEDRICH)